


Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Es ist allen und jeden Unser Hertzog-Fürstenthümer und Landen Eingesessenen und Unterthanen annoch guter maßen erinnerlich/ welcher gestalt Wir zu möglichster Vorkommung der zu besorgenden Theurung/ und zum besten des gantzen Landes/ auch insonderheit der Armuth/ ein Edict unterm dato Schwerin den 24. Septembris lauffenden Jahrs/ kein Korn ausserhalb Landes zuführen/ in Gnaden publiciren/ und solches durch das/ wegen Einstellung des Brandweinbrennens hernacher verkündigte Verbott sub Dato Schwerin den 19ten vorigen Monats Octobris wiederholen lassen ... : gegeben auf Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 23. Novembr. Anno 1698

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73087883X>

Druck Freier  Zugang



**In Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Kurfürst zu Brandenburg / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Pommern / Schwerin und Rügen / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr /**

Es ist allen und jeden Unser Herrzog-Fürstenthümer und Landen Eingefessenen und Untertanen annoch guter maßen
erinnerlich/welcher gestalt Wir zu möglichster Vorkommung der zu besorgenden Theuerung / und zum besten des ganzen Landes / auch
insonderheit der Armuth / ein Edict unterm dato Schwerin den 24. Septembris lauffenden Jahres / kein Korn außserhalb Landes zufüh-
ren / in Gnaden publiciren / und solches durch das / wegen Einstellung des Brandweimbrennens hernacher verkündigte Verboht sub
dato Schwerin den 19ten vorigen Monats Octobris wiederholen lassen / welche vorgedachte Unsere Verordnungen Wir dann auch
wörtlichen Einhalts / so ferne sie nachero nicht von Uns auß besondern bewegenden Ursachen und Gnaden limitiret worden / anhero repetiren.
Wann nun bey neulich gehaltenen Diet mit E. E. R. und Landschaft Deputirten / wie nemlich solcher einreisenden Theuerung bestmöglichst
fönte begegnet werden / es zur fernern Deliberation gekommen / und dahin beliebt worden / daß der Landmann denen Städten die Nohtdurfft
auff ein ganzes Jahr / gegen den von Uns zu setzenden Preys / allemahl zu liefern gehalten seyn wolte / wenn sie benachrichtiget / was zu Pro-
viantierung einer jeden Stadt nöhtig / und nachero denn die freye Ausfuhr wieder verstatet werden möchte; Wir auch zu solchem Behueff
denen Städten in Gnaden anbefohlen / eine richtige Specification der bedürffenden Nohtdurfft an Korn einzusenden / selbiges aber bis anhero
nicht geschehen; Unsere gnädigste Intention aber hiebey so woll auff die Conservation des einen als andern gerichtet; Und die Meynung nicht
ist / daß die Städte und deren Einwohner sich auff ein Jahr für der Hand völlig proviantiren sollen / angesehen Uns wollbewust / daß darinn
viele verhanden / so dazu nicht bemittelt / sondern von dero täglich erwerbenden ihre Nahrung suchen und anschaffen müssen / jedoch Uns auch dar-
an gelegen / umb zu wissen / was eigentlich Unsere Städte an Consumption bedürffen / damit nach solcher die Veranstellungen gemacht / und
der Landmann mit Verkaufung seines überflusses an Getreyde nicht vergeblich aufgehalten / sondern ihme das freye Commercium, wenn in
Unsern Landen gnugsamer Vorrath behalten worden / hinwiederumb nachgegeben werde; Als befehlen Wir Burgermeister / Gericht und
Rath in denen Städten hiemit nochmahls gnädigst / und bey Vermeydung 200. Reichsthaler Fiscalischer Straffe / auch künftiger Verant-
wortung / und bey verspürender Nachlässigkeit / Ersetzung auß eigenen Seckel / des sich auß solcher Negligenz herfürthuenden Mangels hey der
Armuth / ganz ernstlich / & sub præjudicio, daß sie a dato dieses innerhalb 14. Tagen / eine exacte Specification ihres bey der Stadt erfordernden
nohtdürfftigen Vorraths auff ein Jahr gebührlich einsenden / und dann fernere Unsere gnädigste Verfügungen / woher sie das ganze Jahr durch
ihren Vorrath wahrnehmen und nach gerade abfordern / erwarten sollen / und damit auch der Landmann wisse / wie theuer er sein Korn außbrin-
gen / und verkauffen könne / Als sehen / ordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst / daß von nun an und hinführo / bis zu anderweiter Unser Ver-
ordnung / nachfolgender Preys in Erkauff- und Verkaufung des Kornes soll gehalten werden /

Als

- | | | |
|---|------------------------------------|----------------|
| 1. Scheffel Parchimer Maas Weizen | 1. Reichsthaler | 32. Schilling. |
| 1. Scheffel Rostocker Maas Weizen | 1. Reichsthaler | 12. Schilling. |
| 1. Scheffel Parchimer Maas Roggen | 1. Reichsthaler | 12. Schilling. |
| 1. Scheffel Rostocker Maas Roggen | • • • • • | 45. Schilling. |
| 1. Scheffel Parchimer Maas Gersten | • • • • • | 40. Schilling. |
| 1. Scheffel Rostocker Maas Gersten | • • • • • | 30. Schilling. |
| 1. Scheffel Parchimer Maas Weissen Habern | • • • • • | 20. Schilling. |
| 1. Scheffel Rostocker Maas Weissen Habern | • • • • • | 15. Schilling. |
| 1. Scheffel Rauben Habern | aber die Helffte vorigen Preyses / | |

Alles nach guter gäng und gäbiger grober Courrant-Münze zu rechnen. Welche nun dawieder in Verkauf-als Erkauffung handeln / dieselbe sol-
len nicht allein des Geldes und des Kornes ipso facto verlustig seyn / sondern auch noch über das / als Contravenienten Unser Verordnungen / nach
Besinden exemplariter abgestraffet werden; Und wann dan solcher gestalt die Anstalt im Lande gemacht / und die Nohtdurfft angeschaffet / und
reguliret worden / ergehet der freyen Ausfuhr halber / Unsere fernere Verordnung / woben Wir zugleich die gnädigste Confidenz haben / daß da so woll
dem Verkäuffer als Käufer zum besten und ohne Schaden / der Preys gesetzt worden / die Land Leute nunmehr auch denen Städten die Noht-
durfft zu führen werden; Dahero Unsere Beampte / Burgermeister / Gericht und Rath und sämtliche Eingefessene ernstlich ermahnet werden /
sich hiernach gehorsamlich zu achten / und als MitChristen gegen einander zu betragen / wie dann Unsere Beampte insonderheit nach Emp-
fang dieses Unser Edict alsofort von allen Canzeln publiciren / und Sie / wie auch Burgermeister und Rath / dasselbe zu Männigliches Wissen-
schaft gehörigen Obrten affigiren lassen sollen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Inseigel Und gegeben auf
Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 23. Novembr. Anno 1698.

Friedrich Wilhelm.



8697. 60157



Ich will mich zu diesem Kom
und
Junges von Zellen

1698.

1698. 13. 1. Nov. 1698.

MK-4060. (18.)^{18.}



15

13. Nov. 1698.

**In Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr /**

Est allen und jeden Unser Hertog-Fürstenthümer und Landen Eingefessenen und Untertanen annoch guter maßen erinnerlich/welcher gestalt Wir zu möglichster Vorkommung der zu besorgenden Theurung / und zum besten des ganzen Landes / auch insonderheit der Armuth/ ein Edict unterm dato Schwerin den 24. Septembris lauffenden Jahrs / kein Korn außershalb Landes zuführen / in Gnaden publiciren / und solches durch das / wegen Einstellung des Brandweinsbrennens hernacher verkündigte Verbott sub dato Schwerin den 19ten vorigen Monats Octobris wiederholen lassen / welche vorgedachte Unsere Verordnungen Wir dann auch wörtlichen Einhalts/ so ferne sie nachero nicht von Uns auß besondern bewegenden Ursachen und Gnaden limitiret worden / anhero repetiren. Wann nun bey neulich gehaltenen Diet mit E. R. und Landschaft Deputirten / wie nemlich solcher einreisenden Theurung bestmöglichst könnte begegnet werden / es zur fernern Deliberation gekommen/und dahin beliebt worden/ daß der Landmann denen Städten die Nothturfft auff ein ganzes Jahr / gegen den von Uns zu setzenden Preys / allemahl zu liefern gehalten seyn wolte / wenn sie benachrichtiget / was zu Proviandierung einer jeden Stadt nöhtig / und nachero denn die freye Ausfuhr wieder verstatet werden möchte; Wir auch zu solchem Behueff denen Städten in Gnaden anbefohlen / eine richtige Specification der bedürffenden Nothturfft an Korn einzusenden / selbiges aber bis anhero nicht geschehen; Unsere gnädigste Intention aber hiebey so woll auff die Conservation des einen als andern gerichtet; Und die Meinung nicht ist/das die Städte und deren Einwohner sich auff ein Jahr für der Hand völlig proviantiren sollen / angesehen Uns wollbewust / daß darinn viele verhanden / so dazu nicht bemittelt / sondern von dero täglich erwerbenden ihre Nahrung suchen und anschaffen müssen/ jedoch Uns auch daran gelegen/ umb zu wissen/ was eigentlich Unsere Städte an Consumption bedürffen / damit nach solcher die Veranstellungen gemacht / und der Landmann mit Verkaufung seines überflusses an Getreyde nicht vergeblich aufgehalten / sondern ihme das freye Unfern Landen gnugsamer Vorrath behalten worden / hinwiederumb nachgegeben werde; Als befehlen Wir Burgherrn Rath in denen Städten hiemit nochmahls gnädigst / und bey Vermeydung 200. Reichsthaler Fiscalischer Straffe / wortung/ und bey verspürender Nachlässigkeit/ Ersetzung auß eigenen Seckel / des sich auß solcher Negligenz herfürthu Armuth / ganz ernstlich/ & sub præjudicio, daß sie a dato dieses innerhalb 14. Tagen/ eine exacte Specification ihres bedürffenden nothdürfftigen Vorraths auff ein Jahr gebührlich einsenden/ und dann fernere Unsere gnädigste Verfügungen / woher sie ihren Vorrath wahrnehmen und nach gerade abfordern / erwarten sollen/ und damit auch der Landmann wisse/ wie thun sie thun/ und verkaufen könne/ Als sehen / ordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst/ daß von nun an und hinführo/ bis zu unserer ordnung/ nachfolgender Preys in Erkauff- und Verkaufung des Kornes soll gehalten werden /

Als

1. Scheffel Parchimer Maas Weizen	1. Reichsthaler	32. Schilling.
1. Scheffel Rostocker Maas Weizen	1. Reichsthaler	12. Schilling.
1. Scheffel Parchimer Maas Roggen	1. Reichsthaler	12. Schilling.
1. Scheffel Rostocker Maas Roggen	1. Reichsthaler	45. Schilling.
1. Scheffel Parchimer Maas Gersten	1. Reichsthaler	40. Schilling.
1. Scheffel Rostocker Maas Gersten	1. Reichsthaler	30. Schilling.
1. Scheffel Parchimer Maas Weissen Habern	1. Reichsthaler	20. Schilling.
1. Scheffel Rostocker Maas Weissen Habern	1. Reichsthaler	15. Schilling.
1. Scheffel Rauben Habern	aber die Heiffste vorigen Preyses /	

Alles nach guter gäng und gäbiger grober Courrant-Münze zu rechnen. Welche nun darwieder in Verkauf-als Erkauffung nicht auctem des Geldes und des Kornes ipso facto verlustig seyn / sondern auch noch über daß/ als Contravenienten Unbefinden exemplariter abgestraffet werden; Und wann dan solcher gestalt die Anstalt im Lande gemacht/und die Noth reguliret worden/erget der freyen Ausfuhr halber/Unsere fernere Verordnung/wobey Wir zugleich die gnädigste Confirmation dem Verkäufer als Käufer zum besten und ohne Schaden/der Preys gesetzt worden/die Land Leute nunmehr auch dürfen zu führen werden; Dahero Unsere Beampte/Bürgermeister/ Gericht und Rath und sämtliche Eingefessene ernstlich hiernach gehorahmlich zu achten / und als MitChristen gegen einander zu betragen / wie dann Unsere Beamptung dieses Unser Edict alsofort von allen Canzeln publiciren/und Sie/wie auch Bürgermeister und Rath/dasselbe in ihrer schaft gehörigen Oerthen affigiren lassen sollen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten In Unser Residentz und Bestung Schwerin/den 23. Novembr. Anno 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



/ dieselbe soldnungen/nachgeschaffet / und daß da so wollen die Nothnet werden/ mit nach Empliches Wissen- d gegeben auf